

**Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Neuss  
vom 19. Dezember 1997  
(in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Neuss entsprechend der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Neuss (Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Neuss) in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für eine Benutzung der Stadtbibliothek für ein Jahr	
a) für Erwachsene	19,00 €
b) für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahre	13,00 €
c) für Familien mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre sowie Ehepaare	29,00 €
d) für Juristische Personen und Personenvereinigungen	90,00 €
2. a) Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	7,00 €
b) Für die Ausstellung eines Tagesersatzausweises für Leser, die ihren Leseausweis vergessen haben (nur gültig am Ausstellungstag)	2,10 €
3. Für die Ausleihe aktueller Audio-CDs einschl. Hörbücher innerhalb der Ausleihfrist je Einheit und Ausleihperiode	0,60 €
4. Für die Ausleihe aktueller DVDs innerhalb der Ausleihfrist je DVD und Ausleihperiode	0,60 €

5. Für die Ausleihe aktueller Konsolenspiele kann die Stadtbibliothek in eigener Zuständigkeit eine Gebühr in folgendem Rahmen festlegen, wobei die jeweils geltende Gebühr durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben wird: je Medium	zwischen 1,00 € und 5,00 €
6. Für die Ausleihe von Medien aus dem „Bestseller“-Angebot und BluRay-Discs kann die Stadtbibliothek in eigener Zuständigkeit eine Gebühr in folgendem Rahmen festlegen, wobei die jeweils geltende Gebühr durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben wird: je Medium	zwischen 1,50 € und 4,00 €
7. Für jede Vormerkung und Reservierung einschl. elektronischer Benachrichtigung (Die gebühr fällt bei bereitstellung des Mediums an.)	1,70 €
8. Für jede Bearbeitung einer Bestellung im auswärtigen Leihverkehr	
a) im Bereich des Inlandes	4,00 €
b) im Bereich des Auslandes	Erstattung der Selbstkosten
9. Für die Überschreitung der Ausleihfrist, ohne dass es einer Mahnung bedarf,	
a) bei Büchern und CD-ROMs	
1. bis 7. Tag der Fristüberschreitung	1,20 € je Einheit
8. bis 14. Tag der Fristüberschreitung	2,60 € je Einheit
vom 15. Tage der Fristüberschreitung an	5,30 € je Einheit
b) bei Medien aus dem „Bestseller“-Angebot, Audio-CDs, Hörbüchern, BluRay-Discs, Konsolenspielen und DVDs, je Einheit je Tag der Fristüberschreitung	1,00 €
vom 10. Tage der Fristüberschreitung an je Einheit	10,00 €
10. Für jede Reinigung oder Teilbeschädigung	Ersatz der Selbstkosten zuzügl. 5,00 € Bearbeitungspauschale
11. Für jeden Verlust oder jede Totalbeschädigung	Ersatz der Selbstkosten zuzügl. 5,00 € Bearbeitungspauschale
12. Für Papierausdrucke aus dem Internet je Seite	0,10 €

13. Für die Nutzung des Internets kann die Stadtbibliothek in eigener Zuständigkeit eine Gebühr in folgendem Rahmen festlegen, wobei die jeweils geltende Gebühr durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben wird: je angefangene 30 Minuten	0,00 € bis 2,00 €
14. Versandpauschale je Benachrichtigung (Erinnerung an verspätete Medien oder ausstehende Gebühren) auf dem Postwege	0,60 €
15. Bearbeitungspauschale für die Erstellung eines Gebührenbescheides bei nicht erfolgter Medienrückgabe oder ausstehenden Gebühren	5,00 €

Über sachlich begründete Ausnahmen von den oben genannten Bestimmungen entscheidet der Bürgermeister.

## § 2 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Erfüllung des gebührenpflichtigen Tatbestandes fällig und zu zahlen.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 19. Dezember 1997

Dr. Bertold Reinartz

Bürgermeister

-----

Die Satzung ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten.

-----

1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999

Die Änderung ist am 29. Dezember 1999 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2000

Die Änderung ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

3. Änderungssatzung vom 25. Juli 2003

Die Änderung ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

4. Änderungssatzung vom 24. Juni 2005

Die Änderung ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

5. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2007

Die Änderung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

6. Änderungssatzung vom 24. September 2010

Die Änderung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

7. Änderungssatzung vom 16. November 2012

Die Änderung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

8. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013

Die Änderung ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----